

Nr.	Unternehmen	Anmerkungen	Kommentare Übertragungsnetzbetreiber
1	Salzburg Netz GmbH	<p>Eine Festlegung der Grenzen der Leistungsklassen (Typen) der Erzeugungseinheiten ohne Detaillierung der Anforderungen (z.B. FRT) ist nicht sinnvoll da gegenseitige Wechselbeziehungen und Auswirkungen auf Kundenanlagen nicht beurteilt werden können. Dies sollte daher gemeinsam erfolgen.</p>	<p>Gemäß Artikel 10(1) des NC RfG sind die relevanten ÜNB nur verpflichtet, die beteiligten Akteure zu Vorschlägen für Leistungsklassen gemäß Artikel 5(3) öffentlich zu konsultieren. Die Vorschläge für die allgemein geltenden Anforderungen, welche zur nationalen Festlegung eine Genehmigung der Regulierungsbehörde erfordern, sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Konsultation.</p> <p>Die detaillierten, allgemein geltenden Anforderungen, welche der Regulierungsbehörde gemäß Artikel 7(4) des NC RfG binnen zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten vorzulegen sind, orientieren sich schlussendlich auch an den zuvor genehmigten Leistungsklassen. Da sich unter Umständen im Zuge der öffentlichen Konsultation und auch bei der anschließenden Genehmigung der Leistungsklassen Änderungen ergeben können, macht daher eine gleichzeitige Information der Stakeholder über derzeit festgelegte Anforderungen wenig Sinn.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Vorschlages der Leistungsklassen wurden in der Expertengruppe RfG bei Österreichs Energie sämtliche festzulegende Anforderungen des NC RfG mitberücksichtigt und mit den in der Expertengruppe teilnehmenden Verteilnetzbetreibern und Vertretern von Erzeugern abgestimmt.</p>
2	Salzburg Netz GmbH	<p>Vor Festlegung der Grenzen und Anforderungen ist zu prüfen welche Auswirkungen sich dadurch auf Kundenanlagen ergeben, d.h. welche Betriebszustände an den Anschlusspunkten der Kundenanlagen zu erwarten sind und was dies für die daran angeschlossenen Geräte bedeutet. Dabei sind auch Fehler im Verteilernetz inklusive vorhandenem Schutzkonzept zu analysieren.</p> <p>Es ist auszuschließen dass es durch Anforderungen aus den NC, d.h. im weiteren Sinne der ÜNB, bei Fehlern im Verteilernetz respektive im Zuge der Fehlerklärung, z.B. durch Nichtabschaltung einer Erzeugungseinheit oder asynchronem Zuschalten nach einer erfolgreichen AWE, Schäden im Verteilernetz und / oder in Kundenanlagen auftreten.</p>	<p>Die Vorschläge für die Leistungsklassen und die Vorschläge für die allgemein geltenden Anforderungen werden/wurden in enger Koordination mit Verteilnetzbetreibern und Erzeugern innerhalb der Expertengruppe RfG bei Österreichs Energie erarbeitet. Weiters finden/fanden bei der Wahl bestimmter Parameter (z.B. bei der FRT-Fähigkeit) Abstimmungen mit Experten des Arbeitskreises Schutztechnik bei Österreichs Energie statt. Aus jetziger Sicht sollten somit mögliche negative Auswirkungen auf das Verteilernetz aufgrund der Wahl bestimmter Parameter ausgeschlossen sein.</p>
3	Salzburg Netz GmbH	<p>Bei Schäden in Kundenanlagen die auf Netzzustände zurückzuführen sind die sich anhand der Vorgaben aus den NC ergeben sind die VNB schad- und klaglos zu halten. Da die Vorgaben im Wesentlichen auf Basis der Systemsicherheit im Übertragungsnetz erfolgen sollte die Schadensregulierung auf dieser Ebene oder einer unabhängigen Stellen, z.B. der Aufsichtsbehörde, angesiedelt sein.</p>	<p>Alle dem 3. Energiepaket entspringenden Network Codes / Guidelines entfalten als EU Verordnungen und somit als sekundäre Rechtsvorschriften unmittelbare Anwendbarkeit in jedem Mitgliedstaat. Die sich aus dem NC RfG ergebenden Rechte und Pflichten sind fristgerecht von den jeweiligen Adressaten einzuhalten bzw. umzusetzen. Sämtliche europäische Stakeholder waren in den Konsultationsprozess des NC RfG Verordnungsentwurfes von Anfang an durch ENTSO-E eingebunden und nach eigenem Ermessen daran beteiligt, sodass jeglichen Interessen spätestens in der Konsultationsphase des NC RfG Rechnung getragen wurde. Da die Systemsicherheit von den technischen Fähigkeiten der Stromerzeugungsanlagen abhängt, wird daher gemäß Artikel 3 des NC RfG auch keine Genehmigung für den Anschluss von neuen Stromerzeugungsanlagen, welche die beschriebenen Anforderungen dieser Verordnung nicht vollständig erfüllen, erteilt.</p>

4	Salzburg Netz GmbH	<p>Im Zuge der Erstellung der NC auf europäischer Ebene wurden entsprechend den Netzregionen einheitliche Grenzwerte festgelegt. Werden diese nun auf Ebene der ÜNB individuell festgelegt sind einerseits die Diskriminierungsfreiheit und andererseits die Auswirkungen auf die Gesamtsystemstabilität zu prüfen. Zu prüfen ist wie sich unterschiedliche Anforderungen „der einzelnen ÜNB“ auf das Gesamtsystemverhalten bei einem Ereignis auswirken. In weiterer Folge scheint eine Kosten-Nutzen-Analyse der unterschiedlichen Vorgaben erforderlich um die Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.</p>	<p>Generell ist bei der nationalen Implementierung aller europ. NCs das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsklassen gemäß des NC RfG wird natürlich ein gewisser Grad der Harmonisierung angestrebt, weshalb es auch mehrere Koordinierungsgespräche mit benachbarten ÜNBs gab. Aufgrund der grenzübergreifenden Bedeutung zielt der NC RfG darauf ab, zumindest innerhalb desselben Synchrongebiets dieselben Anforderungen hinsichtlich der Frequenz auf allen Spannungsebenen sicherzustellen. Dies ist erforderlich, da eine Änderung der Frequenz in einem Mitgliedstaat unmittelbare Auswirkungen auf die Frequenz in allen anderen Mitgliedstaaten desselben Synchrongebiets hätte und dort Schäden an den Betriebsmitteln verursachen könnte. Die Anforderungen hinsichtlich der Frequenz (bereits ab Typ A verpflichtend) werden synchrongebietsübergreifend über ENTSO-E mit allen Stakeholdern koordiniert. Im Besonderen wird hier auf öffentliche Stakeholder-Workshops von ENTSO-E verwiesen, wie z.B.:</p> <p>https://www.entsoe.eu/news-events/events/Pages/Events/3rd-Workshop-on-the-connection-codes-frequency-parameters.aspx?EventWorkshopId=332</p>
5	TINETZ - Tiroler Netze GmbH	Keine Anmerkung	Keine Anmerkung
6	IG Holzkraft - Ökostrom aus fester Biomasse	<p>Der Schwellenwert für die Leistungsklasse Typ B ist mit 0,25 MW deutlich zu niedrig. Bei Beibehaltung dieses Werts wären im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse bereits sehr kleine Anlagen betroffen. Diese Anlagen befinden sich häufig im Besitz von Landwirten oder bäuerlichen Genossenschaften. Die umfassenden und unzureichend definierten Anforderungen an die Leistungsklasse Typ B stellt für diese Erzeugergruppe eine deutliche Eintrittsbarriere dar. Dadurch würde der für Österreich relevante Ausbau von dezentralen Biomasse-KWK-Anlagen im kleinen Leistungsbereich einen deutlichen Rückschlag erleiden. Der Schwellenwert für die Leistungsklasse Typ B ist daher auf den von der EU vorgeschlagenen Wert von 1 MW anzuheben.</p>	<p>Die Motivation bzw. die Hintergründe der Anmerkung sind nachvollziehbar. Im Falle bestimmter Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-A), die breitere Effizienzgewinne ermöglichen, könnte die Anwendung der Anforderungen des NC RfG mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein und somit zum Verlust dieser Effizienzgewinne führen.</p> <p>Gemäß Artikel 6(4) des NC RfG sind KWK-A in bestimmten Fällen von Anforderungen ausgenommen: Leistungsreduktionen, die sich aus wärmegeführter Fahrweise oder aus dem drehzahlreduktionsbedingten Leistungsabfall ergeben, sind beispielsweise zulässig. Weiters wird eine Anpassung der Wirkleistungsabgabe von diesen KWK-A nicht gefordert.</p> <p>Für KWK-A, welche nicht den Eigenschaften des Artikel 6(4) entsprechen, bietet der NC RfG folgende Instrumente:</p> <p>Gemäß Artikel 60(1) des NC RfG kann die Regulierungsbehörde auf Ersuchen des Eigentümers oder möglichen Eigentümers einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung im Einklang mit den Artikeln 61 bis 63 für neue und bestehende Stromerzeugungsanlagen Freistellungen von einer oder mehreren Bestimmungen gewähren. Ebenfalls kann der ÜNB Klassenfreistellungen für bestimmte Klassen von Stromerzeugungslagen einreichen.</p> <p>Mit diesen Vorgaben bzw. Instrumenten des NC RfG sollte eine mögliche Eintrittsbarriere für KWK-A grundsätzlich kein Problem darstellen.</p> <p>Der Vorschlag einer Anhebung auf den Default-Wert von 1 MW (Typ B-Schwellwert) wird daher nicht weiter berücksichtigt.</p>

7	IG Windkraft	<p>Die Anpassung der Leistungsklassen ist in dieser Form nicht bewertbar. Obwohl natürlich der NC RfG als Verordnung vorgelegt wurde, ist eine Bewertung der Anpassung der Leistungsklassen ohne nähere Definition, wie der RfG auf nationaler Ebene umgesetzt wird nicht möglich.</p> <p>Insofern ist es notwendig, diese Anpassung gemeinsam mit der Definition der konkreten Anforderungen für die Leistungsklassen vorzuschlagen und zu diskutieren.</p>	<p>Gemäß Artikel 10(1) des NC RfG sind die relevanten ÜNB nur verpflichtet, die beteiligten Akteure zu Vorschlägen für Leistungsklassen gemäß Artikel 5(3) öffentlich zu konsultieren. Die Vorschläge für die allgemein geltenden Anforderungen, welche zur nationalen Festlegung eine Genehmigung der Regulierungsbehörde erfordern, sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Konsultation.</p> <p>Die detaillierten, allgemein geltenden Anforderungen, welche der Regulierungsbehörde gemäß Artikel 7(4) des NC RfG binnen zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten vorzulegen sind, orientieren sich schlussendlich auch an den zuvor genehmigten Leistungsklassen. Da sich unter Umständen im Zuge der öffentlichen Konsultation und auch bei der anschließenden Genehmigung der Leistungsklassen Änderungen ergeben können, macht daher eine gleichzeitige Information der Stakeholder über derzeit festgelegte Anforderungen wenig Sinn.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Vorschlages der Leistungsklassen wurden in der Expertengruppe RfG bei Österreichs Energie sämtliche festzulegende Anforderungen des NC RfG mitberücksichtigt und mit den in der Expertengruppe teilnehmenden Verteilnetzbetreibern und Vertretern von Erzeugern abgestimmt.</p>
8	CEPS, a.s. (Nachbar-TSO Tschechien)	Thank you for sharing with us the threshold values for Austria. We don't have any remarks to your proposed national thresholds values.	Keine Anmerkung
9	ELES, d.o.o. (Nachbar-TSO Slovenien)	ELES doesn't see any reason to object the above mentioned capacity threshold values.	Keine Anmerkung
10	50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH (Übertragungsnetzbetreiber Deutschland)	On 26 June 2017 we had a coordination meeting hosted by APG concerning RfG issues including the capacity thresholds values. The German TSOs were represented by a member of the joint TSO working group (AG CNC) on this matter. In the meeting APG presented the aspects on which the threshold values are to be found. We were able to follow the reasons. The from a present-day point of view the German TSOs don't see any reason to object to the above mentioned values.	Keine Anmerkung
11	MAVIR ZRt. (Nachbar-TSO Ungarn)	This is to confirm that MAVIR does not see any reason to object to the capacity threshold values you have selected.	Keine Anmerkung
12	SEPS, a.s. (Nachbar-TSO Slowakei)	Thank you for the information about the public consultation launch. SEPS does not have any objection against the proposed limits for maximum capacity threshols.	Keine Anmerkung